

Satzung des Burgenverein Schloss Oberstein e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.05.1963 in Idar-Oberstein.

Zuletzt geändert am 05.09.1995

Veröffentlicht auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2007

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter VR 10 249

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Burgenverein Schloss Oberstein e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Idar-Oberstein und ist im Vereinsregister Bad Kreuznach unter VR 10 249 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Ziel des Vereins ist der Denkmalschutz sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die funktionelle Revitalisierung, die Erhaltung der Bausubstanz, durch die Wiederherstellung, Entwicklung und Unterhaltung von Schloss Oberstein.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme dieser durch den Vorstand. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 4.3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider bzw. vereinschädigend handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss

kann das Mitglied den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Ältestenrats-Versammlung einzuladen und anzuhören.

4.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer
- Ältestenrat
- Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

7.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

7.3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder jährlich für zwei Jahre
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer jährlich für zwei Jahre
- Wahl und Abberufung in den Ältestenrat alle fünf Jahre
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

7.4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Burgenbrief oder durch Veröffentlichung in einer Idar-Obersteiner Tageszeitung und regionaler Wochenzeitung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

7.5. Anträge zur Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

7.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

7.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7.8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der nur aus Mitgliedern bestehende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie deren Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Weiter gehört der Burgwart dem Vorstand an.
- 8.2. Wahlfähig sind Mitglieder mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 8.4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes worunter sich in jedem Fall der erste oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.
- 8.5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 8.6. Die Wahlen werden so organisiert, dass in ungeraden Jahren vier Mitglieder gewählt werden und in geraden Jahren drei Mitglieder.
- 8.7. Amtierende Mitglieder können wiedergewählt werden.
- 8.8. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Monat tagen.
- 8.9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Protokollkopie.

§ 9 Ältestenrat

- 9.1. Der Ältestenrat ist die Schiedsstelle bei vereinsinternen Streitigkeiten.
- 9.2. Der Ältestenrat entscheidet letztinstanzlich über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- 9.3. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- 9.4. Die Amtszeit der Ältestenratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- 9.5. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Ausschüsse

- 10.1. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einberufen und einen Ausschussvorsitzenden benennen.
- 10.2. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und beraten den Vorstand entsprechend den jeweiligen Sachgebieten.
- 10.3. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- 11.1. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein dient dazu, außergewöhnliche Verdienste um den Verein anzuerkennen.
- 11.2. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein.

11.3. Der Vorstand kann jede Person, auch Nichtvereinsmitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

12.3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

12.4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

13.1. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 14 Datenschutzerklärung

14.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, Beruf, und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des ersten Vorsitzenden gespeichert.

14.2. Jedem Vereinmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nicht an Dritte weitergeleitet.

Idar-Oberstein, den 30.03.2007

1. Vorsitzender